



Association suisse pour les droits de la femme
Schweizerischer Verband für Frauenrechte

SVF-ADF Kontakt:
Mail: adf_svf_secret@bluewin.ch

An die Mitglieder der
Ständerats-Rechtskommission / RKS

Basel, 7. Januar 2020

18.043 S / Revision Sexualstrafrecht – Istanbuler Konvention Art.36 umsetzen!

(Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht)

Sehr geehrte Damen Ständerätinnen
Sehr geehrte Herren Ständeräte

Sie behandeln an Ihrer Sitzung vom 17. Januar 2020 eine Vorlage, die u.a. Vorschläge zu Aspekten des Sexualstrafrechts behandelt. Gerne legen wir Ihnen dazu die Anliegen aus Sicht von SVF-ADF Suisse, Schweizerischer Verband für Frauenrechte, dar.

Die Revision sollte Anlass sein, um sich grundlegend Gedanken zur Tatbestandsformulierung zu machen. Das geltende Strafgesetz sieht in den Artikeln 189/190 "Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre" in Form einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung nur dann als erfüllt an, wenn zusätzlich zum sexuellen Übergriff ein Nötigungsmittel in Form körperlicher oder psychischer Gewalt vorliegt. Der sexuelle Übergriff gegen den Willen der Frau allein ist also strafrechtlich nicht verpönt. Dazu ein Beispiel: Nutzt ein dem Opfer unbekannter Täter dessen Überraschung aus und vergeht sich an ihr, kann er straflos bleiben, weil die Anwendung des zusätzlichen Nötigungsmittels fehlt.

Diese Regelung ist unhaltbar und widerspricht zudem der Istanbuler Konvention, die für die Schweiz bindend ist. Die Konvention sieht in Art. 36 vor, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, nicht einverständliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Sie sieht sogar eine Strafverschärfung bei sexuellen Handlungen gegen den Willen einer Partnerin vor.

Die Schweiz muss also handeln, damit sie die internationalen Normen einhält. Das gilt umso mehr, als dies auch sachlich richtig ist.

Diese für Frauen wesentliche Änderung des Nötigungs- und Vergewaltigungstatbestands muss deshalb in diese Revision einbezogen werden. Das fordert auch eine Petition von Amnesty International sowie Opferhilfestellen und Strafrechtsdozierende. Wir verweisen dazu auf die konkreten Gesetzesvorschläge der Assistenzprofessorinnen Dr. Nora Scheidegger und Dr. Anna Coninx (Beilage 1) und auf diverse parlamentarische Vorstösse (Beilage 2).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Rahmen dieser StGB-Revision. Ihre Rückfragen beantworten wir gerne.

Tel. 076 210 11 03 Susanne Bertschi oder 079 673 01 03 Susanne Leutenegger Oberholzer

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband für Frauenrechte / SVF-ADF



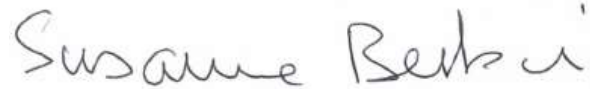
Annemarie Heiniger
Co-Präsidentin SVF-ADF



Susanne Leutenegger Oberholzer, lic. rer. pol. / lic. iur.
alt Nationalrätin



Dr. Irène Renz, Strafrichterin BS, Master in Public Health
Vorstand SVF-ADF



Susanne Bertschi, lic.iur., Anwältin

Beilage 1:

- *Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht – Auslegeordnung:* Ass.-Prof Dr. Anna Coninx und Dr. Nora Scheidegger, Juni 2019

Beilage 2:

- Auflistung diverser politischer Vorstösse im Jahr 2019

www.feminism.ch / www.frauenrechtebasel.ch